



# HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2020

Plenum

## **Gesetzentwurf**

### **Landesregierung**

#### **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 28. Oktober 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen  
für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)**

Vom

**§ 1  
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird in Ein-  
nahme und Ausgabe auf

**39 914 642 900 Euro**

festgestellt.

**§ 2  
Produkthaushalt**

(1) Der leistungsbezogene Haushaltsplan nach § 7a Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsord-  
nung ist nach Produkten, Projekten, zwischenbehördlichen und externen Leistungen gegliedert  
(Produkthaushalt). Die Produkte sind nach ihrem Zweck und nach Art und Umfang verbindlich.  
Die in diesem Gesetz für Produkte getroffenen Regelungen gelten für Projekte, zwischenbehörd-  
liche und externe Leistungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für jedes Produkt im Leistungsplan ausgewiesenen Gesamtkosten sind verbindlich. Mehr-  
erlöse erhöhen, Mindererlöse vermindern die veranschlagten Gesamtkosten, soweit im Haushalts-  
plan nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen bei Kosten, Erlösen oder Kennzahlen im Haus-  
haltsvollzug verändern die Produktabgeltung nicht. Werden veranschlagte Kosten eines Produkts  
gesperrt, reduziert sich die im Haushaltsplan dafür bewilligte Produktabgeltung entsprechend.

(3) Die Gesamtkosten eines Produkts können um bis zu 5 Prozent überschritten werden, wenn ein  
Ausgleich innerhalb des Buchungskreises sichergestellt werden kann und im Haushaltsplan nichts  
Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für Fördermittelbuchungskreise.

(4) In Fördermittelbuchungskreisen sind auch die im Haushaltsplan ausgewiesenen Leistungen  
zum Produkt und die Liquidität je Produkt verbindlich. Zur Abfinanzierung von Verpflichtungen  
aus Vorjahren veranschlagte liquide Mittel dürfen für Neubewilligungen verwendet werden, wenn  
diese Verpflichtungen entfallen oder nicht entstanden sind. In den in Satz 2 genannten Fällen und  
bei Inanspruchnahme ungebundener Ausgabereise erhöhen sich die Gesamtkosten des Produkts  
entsprechend, das Ministerium der Finanzen kann insoweit zusätzliche Produktabgeltung gewäh-  
ren.

(5) Für Überschreitungen der Gesamtkosten eines Produkts und die Einrichtung neuer Produkte ist  
§ 37 Abs. 1, 3 und 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Gleiches  
gilt für zusätzliche Leistungen zum Produkt in Fördermittelbuchungskreisen. § 11 Abs. 1 Satz 1  
und Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die  
Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden. Satz 1 und 3 gelten nicht für Mehrkosten,  
die erst bei Erstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlun-  
gen geführt haben; daraus entstehende Verluste sind vorzutragen, über ihren Ausgleich wird im  
nächsten Haushaltsplan entschieden.

(6) Werden im Haushaltsplan für die Produkte eines Buchungskreises die Menge und der Preis je  
Mengeneinheit für verbindlich erklärt, reduziert sich bei Mengenunterschreitungen die Produktab-  
geltung entsprechend, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abs. 2 Satz 1 bis 3,  
Abs. 3 und 5 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Mengenüberschreitungen oder neuen  
Produkten ist § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.  
Dabei sollen entstehende Mehrkosten durch Einsparungen in demselben Einzelplan ausgeglichen  
werden. Satz 3 und 4 gelten nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten  
vollständig durch Erlöse gedeckt werden.

(7) Im Rahmen seiner Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung  
kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren, soweit diese an an-  
derer Stelle finanziert wird.

(8) Im Haushaltsvollzug bei den Produkten erwirtschaftete Überschüsse sind zunächst zur De-  
ckung von Verlusten des Buchungskreises zu verwenden; verbleibende Überschüsse können zur  
Verstärkung des Finanzplans verwendet oder bis zu einem im Haushaltsplan festgelegten Anteil  
der Verwaltungsrücklage des Buchungskreises zugeführt werden. Die Verwendung dieser Rück-  
lagen für Dauerverpflichtungen ist nicht zulässig. Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen  
bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(9) Verluste aus Maßnahmen, denen das Ministerium der Finanzen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zugestimmt hat, können zulasten des Finanzierungsbuchungskreises ausgeglichen werden. Näheres hierzu regelt das Ministerium der Finanzen. Andere Verluste sind vorzutragen. Über einen Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(10) In den Erläuterungen zum Finanzplan genannte Einzelinvestitionen sind verbindlich. Für veranschlagte, nicht getätigte Investitionen kann zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Investitionsrücklage gebildet werden.

(11) Zum Ausgleich von Mehrbedarfen bei den Personalkosten, die nicht innerhalb der Buchungskreise ausgeglichen werden können, kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren.

(12) Zur Bewältigung der Folgen der Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt,

1. neue Produkte und neue Leistungen auszubringen,
2. neue Titel zur Vereinnahmung von Zuführungen aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ einzurichten,
3. zusätzliche Ausgabemittel
  - a) bis zur Höhe der Zuführungen aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ und
  - b) in Höhe von Minderausgaben oder Mehreinnahmen in demselben Einzelplan zu bewilligen sowie
4. zum Ausgleich von Mehrbedarfen zusätzliche Produktabgeltung zu gewähren.

Sofern zur Umsetzung der Maßnahmen nach Satz 1 zusätzliche Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bis zu einem Betrag von insgesamt 1 000 000 000 Euro eingegangen werden.

(13) Im Produkthaushalt können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen neue Ausgabeteile eingerichtet werden, wenn dies zur zutreffenden Abbildung der Ausgaben nach den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Hessen erforderlich ist.

### § 3

#### **Deckungsfähigkeit, Umsetzungen, alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen**

(1) Personalausgabenansätze dürfen innerhalb der Einzelpläne umgesetzt werden.

(2) Im Produkthaushalt sind die Titel der Hauptgruppen 4 bis 6 und 9 mit Ausnahme des Titels 529 gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel der Hauptgruppen 7 und 8. Die Titel der Hauptgruppen 7 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind in Fördermittelbuchungskreisen die Titel der Hauptgruppen 4 bis 9 gegenseitig deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb eines Förderproduktes nach Maßgabe von Satz 1, im Übrigen nach den jeweiligen Bewirtschaftungsregelungen in Anspruch genommen werden.

(4) Mindereinnahmen reduzieren, Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigung im Sinne der Abs. 2 und 3, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Außerhalb der laufenden Geschäfte anfallende Mehreinnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen verwendet werden.

(5) Die Staatskanzlei, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen

1. Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie
2. die von der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487, 2015 Nr. L 259 S. 40, 2016 Nr. L 130 S. 1, 2016 Nr. L 130 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/872 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2020 (ABl. EU Nr. L 204 S. 1), betroffenen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen

in den Einzelplänen 02, 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden. Im Rahmen seiner Zustimmung kann das Ministerium der Finanzen die erforderliche Produktabgeltung umsetzen.

(6) Zur Vermeidung von Vorgriffen bei Förderprogrammen können Einnahmen und Erträge von der Europäischen Union innerhalb der Einzelpläne und zwischen Einzelplänen umgesetzt werden.

(7) Das Ministerium der Finanzen kann bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzen und die erforderlichen Verträge schließen oder genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden; verbleibende Haushaltsmittel sind gesperrt.

(8) Die Landesregierung kann Produkte ganz oder teilweise umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Ministerien und das Ministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

#### **§ 4**

##### **Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben**

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen, die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie die Ausgaben in Fördermittelbereichskreisen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

#### **§ 5**

##### **Energieeinsparung, Informationstechnik**

(1) Das Ministerium der Finanzen kann für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch nehmen, wenn die entstehenden Kosten und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 Prozent der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.

(2) Mittel für Zwecke der Informationstechnik, die nicht für Maßnahmen im Rahmen der vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik normierten IT-Standards eingesetzt werden sollen, können nur mit Zustimmung der für Digitale Strategie und Entwicklung zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers in Anspruch genommen werden.

(3) Mittel und Stellen, die nach den Erläuterungen im Haushaltsplan zur Umsetzung der Strategie Digitales Hessen sowie des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), veranschlagt sind, können nur mit Zustimmung der für Digitale Strategie und Entwicklung zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers in Anspruch genommen werden. Für die Mittel nach Satz 1 kann eine zweckgebundene Rücklage gebildet werden. Bildung und Inanspruchnahme dieser Rücklage bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

#### **§ 6**

##### **Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen**

(1) Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen kann hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vornehmen.

#### § 7

##### **Stellenbewirtschaftung, Personalmittel**

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle und Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Beschäftigte können mit anteiliger Arbeitszeit auf mehreren Planstellen oder Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Planstelle und Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten mit einer anderen Amtsbezeichnung derselben Besoldungsgruppe und Laufbahngruppe besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen kann zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umwandeln.

(4) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 422 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

#### § 8

##### **Umsetzung von Stellen**

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umsetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien können Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans umsetzen. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

#### § 9

##### **Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht**

(1) Die Landesregierung kann haushaltsrechtliche Maßnahmen treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten ergänzen sowie Planstellen und Stellen umwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen können das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zulassen.

#### § 10

##### **Leerstellen**

(1) Das zuständige Ministerium kann Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden oder deren Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn vollständig erstattet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt oder die der Europäischen Staatsanwaltschaft zugewiesen werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,

5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 65 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht,
10. Bedienstete, deren Dienstverhältnis nach § 40a Abs. 1 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung ruht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

### § 11

#### Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

### § 12

#### Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland gestatten, dass landeseigene Grundstücke an Gemeinden unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel fünf Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Der Einwilligung des Landtags nach § 64 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen. Unterbleibt die Bebauung, ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land rückzübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach dem Ersten und dem Zweiten Teil des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets

oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(4) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(5) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbeitrag veräußert werden.

(6) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes den Gemeinden und Landkreisen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(7) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können die der Verpflegung der Bediensteten dienenden Kantinenflächen und -einrichtungen den Kantinenbetreibern pachtfrei oder zu Anerkennungsbeiträgen überlassen werden.

(8) Abweichend von § 52 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bedienstete des Landes ihre privaten Elektrofahrzeuge an betrieblichen Ladevorrichtungen des Landes kostenfrei aufladen können. Näheres regelt das Ministerium der Finanzen. § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(9) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass zur Bewältigung der Folgen der Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 Vermögensgegenstände verbilligt oder unentgeltlich abgegeben werden können.

### **§ 13 Kreditaufnahme und -tilgung**

(1) Das Ministerium der Finanzen kann die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Kredite aufnehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann Kredite vorzeitig tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten leisten. Die Kreditermächtigung nach Abs. 1 erhöht sich entsprechend. Dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind und deren Tilgung nicht im laufenden Haushaltsplan vorgesehen ist, im vorangegangenen oder im laufenden Haushaltsjahr aufgenommen und im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Nominalvolumen aller ausstehenden Derivate darf den Gesamtbestand an Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen kann Sicherheiten in Form verzinsster Barmittel stellen sowie entgegennehmen.

### **§ 14 Rücklagen**

(1) Beim Land verbleibende Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von konjunkturbedingten Mindereinnahmen in Folgejahren zu verwenden. Dies gilt nicht für die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres kassenwirksam werden.

(2) Zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren kann das Ministerium der Finanzen Rücklagen bilden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung kann es Rücklagen auflösen.

## § 15

### Garantien und Bürgschaften, Gewährträgerschaft

- (1) Das Ministerium der Finanzen kann zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2021 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 3 000 000 000 Euro zulasten des Landes übernehmen.
- (2) Das Ministerium der Finanzen kann Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens, des studentischen und altersgerechten Wohnungsbaus und zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und Gebäuden mit sozialen Einrichtungen im Haushaltsjahr 2021 bis zu einem Betrag von 120 000 000 Euro übernehmen. Es kann außerdem Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig übernehmen.
- (3) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2021 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen von Ersatzschulen, die nach § 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), zuschussberechtigt sind, Bürgschaften bis zum Betrag von 2 500 000 Euro übernehmen.
- (4) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von 2 700 000 Euro Garantien übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), als notwendig erweisen.
- (5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann zur Absicherung der den hessischen Landes- und Hochschulmuseen und -bibliotheken, den Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.
- (6) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2021 Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen zur Weiterentwicklung der in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommenen Krankenhäuser bis zu einem Betrag von 150 000 000 Euro übernehmen.
- (7) Das Universitätsklinikum Frankfurt kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Gesellschafterdarlehen an die Orthopädische Universitätsklinik Friedrichsheim gGmbH in Höhe von bis zu 85 000 000 Euro gewähren.

## § 15a

### Rekapitalisierungsmaßnahmen

- (1) Das für die Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Maßnahmen zur Stärkung der Kapitalbasis bei Unternehmen der Realwirtschaft zu treffen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit, die kritischen Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Hessen hätte. Die Ermächtigung ist auf einen Betrag von 500 000 000 Euro begrenzt. Die Rekapitalisierungsmaßnahmen können insbesondere den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen umfassen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Eine Beteiligung soll nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Landes an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. § 65 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.
- (3) Die Ministerien können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben geeigneter Dritter bedienen oder hierzu einen Dritten gründen. Deren Personal-, Sach- und Gründungskosten sind ebenfalls durch die Ermächtigung nach Abs. 1 gedeckt.
- (4) Die Ermächtigung nach Abs. 1 darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Unternehmen durch die Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 unverschuldet in eine Notlage geraten sind, den Unternehmen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen und eine Finanzierung der Landesbeteiligung durch das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ sichergestellt ist.
- (5) Für eine Rekapitalisierungsmaßnahme ist eine angemessene Gegenleistung zu vereinbaren.
- (6) Das Nähere regelt das für die Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch eine Richtlinie, die der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags bedarf.



## **§ 16 Kassenkredite**

Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2021 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von jeweils 8 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufnehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht. Zusätzlich kann das Ministerium der Finanzen ausschließlich für Zwecke der Stellung von Sicherheiten nach § 13 Abs. 4 Satz 4 kurzfristige Kredite aufnehmen und Geldmarktpapiere mit Laufzeiten bis zu einem Jahr begeben.

## **§ 17 Kommunaler Finanzausgleich**

Die Finanzausgleichsmasse nach § 12 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), beträgt für das Haushaltsjahr 2021: 5 893 077 000 Euro. Sie erhöht oder vermindert sich im Haushaltsvollzug, soweit die Summe der festgesetzten Solidaritätsumlagen auf abundante Steuer- und Umlagekraft nach den §§ 22, 28 und 34 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes den im Haushaltsplan veranschlagten Wert über- oder unterschreitet. Zuführungen aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ erhöhen die Finanzausgleichsmasse.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### Art. 141 und Art. 161 der Hessischen Verfassung

##### a) Allgemein

Nach Art. 141 Abs. 1 HV ist der Haushalt ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Hessischen Schuldenbremse werden durch das Gesetz zur Ausführung von Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz) konkretisiert. Das Gesetz regelt insbesondere das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören u.a. die Bestimmung der konjunkturellen Verschuldungskomponente sowie die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um den Saldo der finanziellen Transaktionen und um die Zuführungen zum bzw. die Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“.

##### b) Zulässige Nettokreditaufnahme nach dem Artikel 141-Gesetz

Ausgangspunkt für die Ermittlung der nach § 1 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz zulässigen Nettokreditaufnahme für das Jahr 2021 ist die Ex-ante-Konjunkturkomponente. Hinzu treten die Salden der finanziellen Transaktionen sowie der Zu- und Abführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“.

Die Ex-ante-Konjunkturkomponente wird – analog zur Vorgehensweise des Bundes – auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung berechnet, die der Interims-Steuerschätzung vom September 2020 zugrunde liegt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zum Zeitpunkt der Mai-Steuerschätzung aufgrund des dynamischen Pandemiegesehens noch nicht verlässlich prognostiziert werden konnten.

Auf dieser Grundlage ergibt sich für das Jahr 2021 die folgende maximal zulässige Grenze für die Nettokreditaufnahme:

#### Ableitung der nach dem Artikel 141-Gesetz maximal zulässigen Nettokreditaufnahme für das Jahr 2021

– in Mio. Euro –

Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 1 Abs. 1 Artikel 141-G)		0
<b>./. Konjunkturkomponente Hessen (§ 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz)</b>		<b>-674,2</b>
(1) Produktionslücke (in Mrd. Euro)		-69,0
(2) Budgetsensitivität der Ländergesamtheit		0,134
(3) =		
(1) x (2) Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit (in Mrd. Euro)		-9,25
(4) =		
(4a)/(4b) Anteil Hessen an Konjunkturkomponente der Länder		0,073
(4a) <i>Steuereinnahmen (nach LFA) Hessen im Jahr 2019</i>		22.570,1
(4b) <i>Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2019</i>		309.526,9
<b>./. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz)</b>		<b>0,4</b>
(1) Einnahmen (Gr. 133, OGr. 17, 18, 31)		+122,6
(2) Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)		-122,2
<b>./. Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)</b>		<b>-173,8</b>
(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“		0
(2) Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“		-173,8
<b>= Zulässige Nettokreditaufnahme</b>		<b>847,6</b>

Abweichungen durch Runden möglich.

Der Haushalt für das Jahr 2021 sieht eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 840 Mio. Euro vor. Die nach dem Ausführungsgesetz maximal zulässige Grenze für die Kreditaufnahme für das Jahr 2021 wird demnach um 7,6 Mio. Euro unterschritten.

Die im Rahmen des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 12 Mrd. Euro zur Bewältigung der Auswirkungen der gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie ist nicht Gegenstand der Kreditbegrenzungsregel nach § 1 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz. Der Hessische Landtag hat für diese Kreditaufnahme am 4. Juli 2020 das Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 der Hessischen Verfassung i.V.m. § 2 Artikel 141-Gesetz festgestellt. Gleichzeitig hat er eine gesonderte Tilgungsregel beschlossen, die beginnend ab dem Jahr 2021 eine vollständige Tilgung der aufgenommenen Krisenkredite bis zum Jahr 2050 sicherstellt.

c) Steuerabweichungskomponente nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz

Nach § 5 Artikel 141-Gesetz sind die Auswirkungen einer Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage auf den Landeshaushalt regelgebunden zu erfassen. Die zu diesem Zweck zu ermittelnde Konjunkturkomponente eröffnet dem Land in konjunkturell schlechten Zeiten einen zusätzlichen Kreditfinanzierungsspielraum und schränkt ihn in konjunkturell guten Zeiten ein.

Die Konjunkturkomponente besteht aus zwei Bestandteilen: Die Ex-ante-Konjunkturkomponente misst nach Maßgabe des auch für den Bundeshaushalt geltenden Konjunkturbereinigungsverfahrens einmalig den Einfluss der Konjunktur auf den Landeshaushalt bei Haushaltsaufstellung. Grundlage für den Haushalt 2021 bildet hierbei die Interimsprojektion der Bundesregierung vom September 2020.

Dieser Wert ist um die Steuerabweichungskomponente zu bereinigen, die aus der Differenz zwischen den Basissteuern für das Jahr 2021 und der tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen bis Jahresende resultiert. Etwaige steuerrechtliche Änderungen, deren finanzielle Auswirkungen im Jahr 2021 kassenwirksam werden und die noch nicht Bestandteil der Interims-Steuerschätzung vom September 2020 waren, sind bei der Feststellung der Steuerabweichungskomponente für das laufende Jahr zu erfassen.

Analog zur Feststellung der Ex-ante-Konjunkturkomponente erfolgt die Bestimmung der Basissteuern für das Jahr 2021 auf Grundlage der Ergebnisse der Interims-Steuerschätzung vom September 2020. Zusätzlich wurden die finanziellen Auswirkungen des 2. Familienentlastungsgesetzes, die Anhebung der Behindertenpauschbeträge sowie die vom Bund zugesagte Kompensation der Umsatzsteuererlösaufschläge im Rahmen des 2. Corona-Steuerhilfengesetzes bei der Festsetzung der Basissteuern einbezogen.

Schließlich ist sicherzustellen, dass die Auswirkungen der tatsächlichen Steuerentwicklung auf den Kommunalen Finanzausgleich bei der Ermittlung der Steuerabweichungskomponente berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage ergeben sich für das Jahr 2021 die folgenden Basissteuern:

**Bestimmung der Basissteuern nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz für das Jahr 2021**

– in Mio. Euro –

Steuereinnahmen des Landes Hessen lt. regionalisiertem Ergebnis der Interims-Steuerschätzung 2020 für das Jahr 2021*	22.548,0
./. Finanzausgleichsmasse im Sinne des § 11 HFAG	5.893,1
<b>Basissteuern nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz</b>	<b>16.654,9</b>

\* einschließlich Auswirkungen 2. Familienentlastungsgesetz, Anhebung Behindertenpauschbeträge und zugesagte Umsatzsteuerkompensation des Bundes im Rahmen des 2. Corona-Steuerhilfengesetzes.

Abweichungen durch Runden möglich.

## B. Besonderer Teil

Die Änderungen gegenüber dem Haushaltsgesetz 2020 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 vom 4. Juli 2020 (GVBl. S. 485), soweit sie nicht lediglich redaktioneller Art sind, werden wie folgt begründet:

### Zu § 2 Abs. 12

Nach der Schaffung des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ ist eine Gegenfinanzierung von coronabedingten Mehrbedarfen zulasten der allgemeinen Rücklage nicht mehr erforderlich.

### Zu § 2 Abs. 13

In Produkthaushalten sind die Ausgabetitel nach § 3 Abs. 1 und 2 weitestgehend gegenseitig deckungsfähig. Der Verfassungsgrundsatz der sachlichen Spezialität wird also nicht mehr durch die Veranschlagung einzelner Titel, sondern in erster Linie durch die Definition verbindlicher Produkte gewahrt. Die Möglichkeit, neue Titel einrichten zu können, ohne dass die Voraussetzungen des § 37 LHO (Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit) erfüllt sein müssen, ermöglicht eine aus ökonomischer Sicht zutreffendere Zuordnung von Ausgaben.

### Zu § 5 Abs. 2

Mit der Festlegung eines Katalogs von etablierten IT-Standards, die in einem definierten und mit den Ressorts abgestimmten Prozess durch den Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik als verbindlich festgeschrieben wurden, ist das Ziel des 2005 begonnenen „Standardisierungsprozesses E-Government-Architektur in der Hessischen Landesverwaltung“ erreicht. Für die Zukunft steht nicht mehr der Prozess zur Herausarbeitung der landeseinheitlichen IT-Standards im Vordergrund, sondern vielmehr die Umsetzung und Kontrolle dieser Standards. Bereits etablierte Standards, anhand derer IT-Maßnahmen zu prüfen sind, können der "Liste der IT-Standards" entnommen werden. Die Wirtschaftlichkeit der Informationstechnik wird durch konsequente Ausrichtung der Einzelmaßnahmen an diesen Standards erreicht.

Der für die Überprüfung der IT-Standards zuständige Bevollmächtigte für E-Government und Informationstechnik wird durch den Bereich der Ministerin für Digitale Strategie unterstützt, welcher im Rahmen eines strategischen Steuerungsprozesses in budgetärer und fachlicher Hinsicht dafür Sorge trägt, dass Projekte, für die nicht schon formale Landesstandards bestehen, den für das Land Hessen festgelegten digitalen Entwicklungszielen entsprechen.

### Zu § 10 Abs. 1 Nr. 3

Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass das Land bei der zu erwartenden Zuweisung hessischer Bediensteter an die Europäische Staatsanwaltschaft Ersatz Einstellungen vornehmen kann. Hiervon ist in erster Linie die hessische Justiz betroffen.

### Zu § 12 Abs. 8

Die Steuerfreiheit der zeitweisen Überlassung von betrieblichen Ladevorrichtungen zur privaten Nutzung durch Mitarbeiter (§§ 3 Nr. 46, 52 Abs. 4 Satz 14 EStG) ist bis zum 31.12.2030 verlängert worden. Durch die Beibehaltung der nach § 52 Satz 1 LHO erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung im Haushaltsgesetz wird sichergestellt, dass das Land seinen Mitarbeitern diese Vergünstigung, die zur Förderung der Elektromobilität beitragen soll, auch weiterhin gewähren darf.

### Zu § 15 Abs. 1

Nachdem der Bürgschaftsrahmen wegen der wirtschaftlichen Risiken durch die Corona-Virus-Pandemie in 2020 von 1,5 Mrd. Euro auf 5 Mrd. Euro angehoben wurde, kann er mit einer zunehmenden Normalisierung der Wirtschaftslage in 2021 wieder auf 3 Mrd. Euro zurückgeführt werden.

### Zu § 15 Abs. 4

Die Ermächtigung wird an den aktuellen Bedarf angepasst.

Wiesbaden, 28. Oktober 2020

Der Hessische Ministerpräsident  
**Volker Bouffier**

Der Hessische Minister der Finanzen  
**Michael Boddenberg**

**GESAMTPLAN**  
**des Haushaltsplans 2021**

- Teil I: Haushaltsübersicht**
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

## Teil I - Haushaltsübersicht 2021

### A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01	Hessischer Landtag	—	1.989.800	—	18.000	2.007.800
02	Hessischer Ministerpräsident	—	1.885.200	3.291.500	3.731.300	8.908.000
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	129.672.300	26.385.300	715.439.700	871.497.300
04	Hessisches Kultusministerium	—	5.238.100	105.338.000	249.139.600	359.715.700
05	Hessisches Ministerium der Justiz	—	500.851.900	22.419.000	57.827.100	581.098.000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	10.900.800	18.714.300	94.632.300	124.247.400
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	—	41.198.900	782.589.400	246.416.000	1.070.204.300
08	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	—	3.973.300	142.623.700	117.144.900	263.741.900
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	25.127.700	12.519.500	69.930.900	59.730.600	167.308.700
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	—	—	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	34.299.500	468.451.400	192.685.300	695.436.200
17	Allgemeine Finanzverwaltung	22.570.000.000	235.630.900	3.054.283.600	9.884.735.500	35.744.650.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	25.827.600	25.827.600
	Insgesamt:	22.595.127.700	978.160.200	4.694.027.100	11.647.327.900	39.914.642.900

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
53.474.800	14.368.700 —	12.106.400	—	150.000	3.165.200	83.265.100	-81.257.300
63.085.600	80.488.300 —	23.171.900	—	57.004.100	7.150.800	230.900.700	-221.992.700
1.408.185.300	727.127.600 —	82.244.400	6.308.400	146.510.100	692.310.100	3.062.685.900	-2.191.188.600
3.702.507.900	133.542.900 —	551.353.100	—	14.177.200	1.757.319.100	6.158.900.200	-5.799.184.500
715.670.200	512.120.400 —	22.543.500	2.500.000	12.699.200	277.727.800	1.543.261.100	-962.163.100
556.353.800	250.702.200 —	30.168.600	—	5.548.000	280.783.500	1.123.556.100	-999.308.700
256.232.600	202.688.500 —	907.698.100	198.505.400	419.478.100	85.598.000	2.070.200.700	-999.996.400
33.432.300	37.535.600 —	1.025.701.500	—	102.971.000	843.168.800	2.042.809.200	-1.779.067.300
58.589.300	104.000.100 —	329.043.700	32.000	114.157.800	157.959.800	763.782.700	-596.474.000
691.800	240.500 —	—	—	—	87.700	1.020.000	-1.020.000
17.254.300	5.040.800 —	5.000	—	—	4.689.900	26.990.000	-26.990.000
163.720.400	94.063.200 —	2.781.607.800	10.000	311.089.400	13.051.500	3.363.542.300	-2.668.106.100
4.153.077.600	6.412.000 6.104.397.600	7.400.564.900	—	889.380.100	547.399.100	19.101.231.300	+16.643.418.700
—	89.629.400 —	—	250.876.800	1.991.400	—	342.497.600	-316.670.000
11.182.275.900	2.257.960.200 6.104.397.600	13.166.208.900	458.232.600	2.075.156.400	4.670.411.300	39.914.642.900	—

## Teil I - Haushaltsübersicht 2021

### B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	1.250.000	650.000	550.000	50.000	—
02	Hessischer Ministerpräsident	114.500.000	44.427.500	37.280.500	31.822.000	970.000
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	254.549.000	99.349.000	81.320.000	46.380.000	27.500.000
04	Hessisches Kultusministerium	13.998.000	6.330.000	5.668.000	1.250.000	750.000
05	Hessisches Ministerium der Justiz	7.660.000	2.380.000	1.880.000	1.700.000	1.700.000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	619.019.900	23.500.000	23.281.900	39.487.200	532.750.800
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	719.857.800	281.840.100	198.935.900	130.302.900	108.778.900
08	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	194.414.000	78.454.000	55.100.000	36.240.000	24.620.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	315.276.900	71.867.300	70.274.000	58.674.000	114.461.600
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	2.450.000	970.000	1.480.000	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	249.713.600	104.007.500	70.012.100	50.401.100	25.292.900
17	Allgemeine Finanzverwaltung	658.780.000	192.630.000	94.900.000	79.300.000	291.950.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	533.506.100	234.978.900	169.380.200	89.831.200	39.315.800
	<b>Insgesamt</b>	<b>3.684.975.300</b>	<b>1.141.384.300</b>	<b>810.062.600</b>	<b>565.438.400</b>	<b>1.168.090.000</b>



## Teil II - Finanzierungsübersicht 2021

(Mio. EUR)

### A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

<b>1. <u>Ausgaben</u></b>	<b>29.803,1</b>
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
<b>2. <u>Einnahmen</u></b>	<b>29.029,1</b>
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
<b>3. <u>Finanzierungssaldo</u></b>	<b>- 774,0</b>

### B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

<b>1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u></b>	<b>840,0</b>
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	6.031,1
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	5.191,1
<b>2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u></b>	<b>--</b>
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	--
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--
<b>3. <u>Rücklagenbewegung</u></b>	<b>- 66,0</b>
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	138,9
3.2. Zuführungen an Rücklagen	204,8
<b>4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u></b>	<b>--</b>
4.1. Einnahmenseite	4.715,6
4.2. Ausgabenseite	4.715,6
<b>5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u></b>	<b>774,0</b>

## Teil III - Kreditfinanzierungsplan 2021

(Mio. EUR)

### A. Kredite am Kreditmarkt

1. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	6.031,1
2. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u> Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	5.191,1
3. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	840,0

### B. Kredite im öffentlichen Bereich

1. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	--
2. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	--
3. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	--